

JAHRESMEDIENKONFERENZ VOM 4. JANUAR 2017

Doris Bianchi, Geschäftsführende Sekretärin

Renten-Baisse: Jetzt braucht es Gegensteuer!

Im 2017 werden voraussichtlich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Zukunft der Altersvorsorge befinden. Die Volksabstimmung über die Revision Altersvorsorge 2020 erfolgt in einer Zeit, in der die Sorgen der Arbeitnehmenden um die Rentenhöhe und damit um eine genügende Rentenabdeckung im Alter steigen.

AHV-Renten stagnieren erstmals

Im 2017 werden die AHV-Renten nicht wie üblich im 2-Jahresrhythmus erhöht. Sie bleiben auf dem gleichen Stand wie seit 2015. Infolge negativer Teuerung und schwacher Lohnentwicklung zeigt der für die Anpassung verwendete AHV-Mischindex keinen Anpassungsbedarf an. Die Stagnation der AHV-Renten ist einmalig in der Geschichte der AHV. Diese Stagnation werden die Rentnerinnen und Rentner zu spüren kriegen. Zusammen mit den auch im 2017 gestiegenen Krankenkassenprämien wird für sie weniger im Portemonnaie übrig bleiben. Als Kopfprämie belasten die Krankenkassenabgaben übermässig die tiefen und mittleren Einkommenskategorien. Darunter sind überproportional viele Rentnerhaushalte. Zudem soll der Zugang zu den Prämienverbilligungssystemen immer stärker gedrosselt werden. So etwa im Rahmen der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, welche 2017 im Parlament beraten wird.

Die Stagnation der AHV-Renten spüren insbesondere die Neurentner und Neurentnerinnen. Denn ihre AHV-Rente deckt einen immer kleineren Teil ihres Lohnes ab, den sie vor der Pensionierung verdient haben. Systembedingt ist die Ersatzquote der AHV am Sinken. Diesen Sinkflug vermag die zweite Säule nicht mehr abzufedern. Im Gegenteil: Da die zweite Säule wegen der Tiefstzinsphase massiv unter Druck steht, sinken die durchschnittlichen Pensionskassen-Renten.

Sinkende Pensionskassenrenten

Das letzte Jahr war für die meisten Pensionskassen ein schwieriges Jahr. Die Tiefstzinssituation schlägt voll durch. Kaum eine Pensionskasse, die deswegen nicht den technischen Zinssatz und damit im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge den Umwandlungssatz für die künftige Rentenberechnung gesenkt hat. Rund 3,5 Millionen Versicherte sind davon betroffen. Mittlerweile

liegt der im Schnitt angewendete Umwandlungssatz mit 65 bei 5,8% bzw. bei 6,1% bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie.¹ Für die Versicherten heisst das, dass aus ihrem angesparten Altersguthaben bei Pensionierung ohne Ausgleichsmassnahmen viel tiefere Renten resultieren würden. Bislang konnten viele Pensionskassen dank Ausgleichsmassnahmen starke Rentensenkungen abfedern. Sie haben bisher vor allem auf zwei Massnahmen gesetzt:

Zum einen haben sie das reglementarische Rentenalter erhöht und die Frühpensionierungslösungen abgeschafft. Damit müssen die Versicherten länger Beiträge bezahlen, um das Rentenniveau zu halten. Die Folgen davon tragen die älteren Arbeitnehmenden. Ihr ohnehin schon dürftiger Schutz wird ausgehöhlt. Zusammen mit einem schwachen Kündigungsschutz von älteren Arbeitnehmenden und einer völlig unzureichenden Absicherung des Erwerbsunterbruchs wegen Krankheit verschärft der Abbau von Frühpensionierungsmöglichkeiten die Situation der älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt. Kein Wunder steigt die Angst vor Arbeitslosigkeit am Ende der Erwerbskarriere.

Die zweite verbreitete Massnahme, um das Rentenniveau zu stabilisieren, ist die Erhöhung der reglementarischen Sparbeiträge. Die Beiträge an die zweite Säule haben sich in den letzten Jahren stark erhöht. Dies drückt die Nettolöhne. Die Beitragslast für die zweite Säule ist mittlerweile bei fast 20% der versicherten Lohnsumme angelangt. Die Pensionskassen sind jedoch nicht über den Berg. Der Druck auf die Pensionskassen wird 2017 noch steigen, weitere Massnahmen zu ergreifen. Diesmal nicht mehr nur unter der Prämisse „länger und mehr einzahlen“.

Weitere Senkungsschritte stehen an

Angeführt von den Empfehlungen der Pensionskassenexperten stehen im 2017 weitere Senkungen des technischen Zinssatzes und der Umwandlungssätze an. Der Referenzzinssatz wird im 2017 voraussichtlich bei 2% liegen. Das bedeutet einen Umwandlungssatz von unter 5%. Die finanziellen Mittel für Ausgleichsmassnahmen sind infolge der bisherigen Senkungsrunden aber vielerorts aufgebraucht. Die Auswirkungen der neuen Senkungsrunde werden die Versicherten daher noch stärker zu spüren bekommen. Denn um die erneute Verschlechterung zu kaschieren, sollen die Risiken immer mehr von der Pensionskasse und dem Arbeitgeber auf die Arbeitnehmer und zur Arbeitnehmerin abgewälzt werden.

Kollektive Risikotragung gerät unter Druck

Die Anlagerisiken werden in der beruflichen Vorsorge vom Versichertenkollektiv und vom Arbeitgeber getragen. Das unterscheidet die zweite Säule auch vom individuellen Sparen in der dritten Säule. Im Falle eines Renditeeinbruchs und einer darauffolgenden Unterdeckung kommen in der zweiten Säule Sanierungsmassnahmen zum Zug. Arbeitgeber beteiligen sich so auch überproportional an den Sanierungen. Als Entschädigung dafür, dass sie einen Teil des Risikos übernehmen, erhalten die Versicherten eine Garantie für eine lebenslang gleich hohe Rente. Die Arbeitgeber ihrerseits erhalten für ihre Risikoübernahme, ein massgeschneidertes, steuerbegünstigtes Vorsorgesystem, das ihnen erlaubt, ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen.

Leider geht in der beruflichen Vorsorge das Prinzip, wonach die Risiken kollektiv getragen werden, immer mehr verloren. Eine schleichende Entsolidarisierung ist im Gang. Unter den Schlagwörtern

¹ OAK, Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2015.

„Die Jungen zahlen für die Alten“, oder „der Rentenklau der Alten an den Jungen“ wird Stimmung für eine Risikoverlagerung gemacht. Dieser Prozess hat verschiedene Gesichter:

- **Übermässige Senkung des technischen Zinssatzes**

Mit einem tiefen technischen Zins vermeidet die PK präventiv eine Sanierung. Die Kosten dafür trägt einseitig der Arbeitnehmende durch einen tieferen Umwandlungssatz bei seiner Pensionierung. Die Arbeitgeberseite profitiert hingegen. Denn damit werden kostspielige Sanierungen vermieden. Das System der beruflichen Vorsorge baut darauf, dass Anlagerisiken kollektiv getragen werden. Zudem ist der Anlageprozess auf eine lange Dauer von rund 65 Jahren angelegt. Das hilft, die Risiken zu glätten. Darum können die PK auch weit mehr in riskantere Anlagen wie Aktien oder Immobilien investieren als Lebensversicherungen oder vorsichtige Privatanleger.

- **Einführung von variablen Renten**

Rentenmodelle, in denen Rentner je nach Verlauf der Renditen einen Zuschlag oder Abschlag auf ihre Altersrente erhalten, sind heute immer wieder in Diskussion. Bisher haben nur einige wenige Kassen solche Wackelrenten eingeführt. Etliche prüfen jedoch solche Modelle. Auch bei den variablen Renten werden die Anlagerisiken auf die Versicherten überwältigt. Sie sind ebenfalls als eine Präventionsmassnahme gegen eine mögliche drohende Sanierung zu würdigen. Dadurch entfällt für den Arbeitgeber das Risiko, Sanierungen zu finanzieren.

Eine der Begründungen für ein variables Rentenmodell liegt in der Solidarität zwischen den Rentnern und den aktiv Versicherten. Die Sanierungslast solle nicht allein auf den Schultern der Aktiven liegen, wird argumentiert. Mit einer variablen Rente gibt aber ein heute 50-Jähriger seine Sanierungslast nicht einfach an andere weiter, er verschiebt sie auf seine eigene Pensionierung. Versicherte, die in den letzten 15 Jahren eine tiefe Verzinsung hinnehmen und auch Sanierungsbeiträge leisten mussten, sind mit variablen Renten doppelt bestraft. Sie werden gleich zweimal für die finanzielle Gesundung der Kasse herangezogen.

- **Individuelle Wahl der Anlagestrategie (1e-Pläne)**

Mitte 2017 wird die Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes in Kraft gesetzt. Damit wird die Wahl der Anlagestrategie für Vorsorgegelder möglich sein – ohne dass noch eine Mindestgarantie besteht. Der Versicherte trägt bei solchen 1e-Plänen das Anlagerisiko selber. Im Falle einer schlechten Renditeentwicklung kann der Versicherte im Freizügigkeitsfall oder im Vorsorgefall mitunter sogar ein tieferes Altersguthaben vorfinden als sein eingebrachtes Guthaben. Ein weiterer Aspekt dieser 1e-Pläne – über den wenig gesprochen wird – ist die Beschränkung des Rentenbezugs. Bei Pensionierung oder im Todesfall und bei Invalidität ist nur der Kapitalbezug möglich.

Klar, davon sind zurzeit nur die Gutverdienenden, mit einem Jahresgehalt ab rund Fr. 126'000, betroffen. Bei tieferen Einkommen sind solche 1e-Pläne nicht möglich. Oder noch nicht möglich.

- **Beschränkung des Rentenbezugs**

Pensionskassen haben begonnen, die maximale Jahresrente zu deckeln. Pensionierte müssen künftig ein darüber liegendes Altersguthaben zwingend als Kapital beziehen.

Auch hier bezieht sich diese Pflicht für den Kapitalbezug auf Gutverdiener, die bereits eine angemessene Altersrente erhalten werden. Klar ist aber auch, dass damit das Langlebighkeitsrisiko auf den Versicherten übertragen wird. Die berufliche Vorsorge wird so immer mehr zur Spareinrichtung

ohne kollektive Risikotragung. Und was jetzt nur für Kaderleute gilt, könnte schon bald auch für tiefere Lohnsegmente gelten.

Renten-Baisse stoppen

Die Folgen dieser Risikoverlagerung sind ein sinkendes Rentenniveau und ein unsicheres Einkommen im Alter. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird sich auch im 2017 gegen diesen Trend stellen. Insbesondere die überstürzten Senkungen des technischen Zinssatzes und die fallenden Umwandlungssätze gilt es zu stoppen.

- Der SGB hat zusammen mit dem PK Netz 2. Säule den Austausch unter den ArbeitnehmervertreterInnen in den Stiftungsräten der Pensionskassen intensiviert und ein Monitoring über die Senkungen der technischen Zinssätze aufgezogen. Überstürzte Senkungen, ohne eine Prüfung der jeweiligen Renditeentwicklungen und ohne Ausgleich der Renteneinbussen, müssen verhindert werden.
- Zudem gilt es die Auswirkungen der Negativzinsen auf das Alterssparen zu minimieren. Es darf nicht sein, dass wegen der Belastung der Pensionskassen mit Negativzinsen die künftigen Rentnerinnen und Rentner zusätzliche Einbussen auf ihren Altersrenten hinnehmen müssen. Schon heute kennt die berufliche Vorsorge einen solidarischen Ausgleich für Spitzenrisiken (z.B. bei Insolvenzen oder wegen ungünstiger Altersstruktur) über Zuschüsse des Sicherheitsfonds zweite Säule. Auch die Belastung mit Negativzinsen ist ein Spitzenrisiko, das die Versicherten nicht länger allein tragen können. Deshalb braucht es hier ebenfalls einen Ausgleichsmechanismus über den Sicherheitsfonds. Die von der Nationalbank eingenommenen 1,2 Mrd. an Negativzinsen müssen über den Sicherheitsfonds an alle Vorsorgeeinrichtung zurück erstattet werden.
- Angesichts der stagnierenden AHV-Renten und der sinkenden PK-Renten sind die vom Ständerat in der Differenzvereinbarung zur Revision Altersvorsorge 2020 unterstützten Massnahmen absolut notwendig für eine weiterhin ausreichende Rentenabdeckung im Alter. Die Sorgen der Arbeitnehmenden über die aktuelle Renten-Baisse müssen im Rahmen der Revision Altersvorsorge 2020 ernst genommen werden. Die Rentenverluste in der zweiten Säule müssen durch eine Anhebung der AHV-Renten zumindest teilweise ausgeglichen werden. Denn die AHV ist weitgehend von den Folgen der Tiefstzinssituation geschützt. Anders als zurzeit in der zweiten Säule führt bei der AHV ein zusätzlicher Beitragsfranken auch tatsächlich zu einer höheren Rente.